

8 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

8.0 Vorbemerkung

Die amtliche Statistik der Land- und Forstwirtschaft gliedert sich in die größten- teils in zweijährigen oder längerfristigen Abständen stattfindenden Betriebs- statistiken und die im allgemeinen jährlich oder mit kürzerer Periodizität durch- geführten Erzeugungsstatistiken. Zur Ergänzung werden einschlägige Geschäfts- statistiken und Ergebnisse von Auswertungen der Ministerien und anderer Zentral- stellen herangezogen. Ausführliche methodische Erläuterungen und detaillierte Ergeb- nisse finden sich in den Veröffentlichungen der Fachserie 3 »Land- und Forstwirt- schaft, Fischerei« des Statistischen Bundesamtes (siehe hierzu auch »Fundstellen- nachweis«, S. 742ff.).

Die Grundlage für die amtlichen **Betriebsstatistiken** bilden die Landwirtschafts- zählungen (1949, 1960, 1971 und 1979) einschl. ihrer Nacherhebungen, die seit 1975 in zweijährigen Abständen durchzuführende Agrarberichterstattung, die EG-Strukturerhebungen in der Landwirtschaft (1966/67 sowie ab 1975 – außer 1981 – zweijährlich in Verbindung mit der Agrarberichterstattung) und die repräsen- tativen Arbeitskräfteerhebungen (seit 1964/65 zweijährlich, ab 1979 jährlich). Aus der Bodennutzungshaupterhebung (vor 1979 im Rahmen der Bodennutzungsvor- erhebung) werden seit 1965 jährlich Angaben über die Betriebsgrößenstruktur der landwirtschaftlichen Betriebe und der Forstbetriebe ermittelt. Das 1964 aufgestellte Weinbaukataster wurde 1980 durch die Grunderhebung der Rebflächen abgelöst; seit 1981 wird es durch jährliche Fortführung auf dem laufenden gehalten. Im Rahmen der Viehzählungen werden in zweijährigen Abständen Strukturdaten nach Bestands- größenklassen dargestellt.

Die amtlichen **Erzeugungsstatistiken** erstrecken sich im allgemeinen auf die Erzeugungsgrundlagen und die durchschnittlichen Einzelerträge, aus denen dann die gesamten Erzeugungsmengen berechnet werden. Einige Statistiken erstrecken sich unmittelbar auf die Gesamterzeugung.

Die pflanzlichen Erzeugungsgrundlagen werden durch die jährliche Bodennutzungs- haupterhebung ermittelt. Außerdem werden jährlich der Anbau von Gemüse und Erd- beeren sowie die Pflanzenbestände in Baumschulen erhoben. Ferner werden alle drei Jahre der Anbau von Zierpflanzen und alle fünf Jahre Flächen und Bestände der Baumobstanlagen festgestellt. Die Ernteerträge von landwirtschaftlichen Feldfrüchten, Grünland, von Obst und Weinreben sowie Gemüse im Anbau zum Verkauf werden durch ehrenamtliche Berichterstatter geschätzt. Für einige Arten werden außerdem objektive Ertragsmessungen auf repräsentativer Basis durchgeführt, und zwar für Getreide und Kartoffeln unter der Bezeichnung »Besondere Erntermittlungen«, für Futterrüben und Weinmost als »Ergänzende Erntermittlungen«. Neben den Schätzungen der Erträge werden von den Berichterstattern weitere Feststellungen, z. B. über die Eignung der Weinmosternte für die aufgrund des Weingesetzes vom 14. Juli 1971 eingeführten drei Qualitätsstufen (Tafelwein, Qualitätswein, Qualitäts- wein mit Prädikat), getroffen. Seit 1962 werden die Bestände an Wein und Weinmost und seit 1965 die Erzeugung an Wein durch besondere Erhebungen ermittelt.

Ab 1979 ist die Feststellung der Bodennutzung unterteilt in eine für die Errechnung der Ernten bestimmte Erhebung der landwirtschaftlich genutzten Flächen (Boden- nutzungshaupterhebung) und eine allgemeine Flächenerhebung. Im Gegensatz zu früher umfaßt die Bodennutzungshaupterhebung im allgemeinen nur noch die Flächen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ab 1 ha Betriebsfläche. Die Flächenerhebung (vierjährlich, bis 1981 zweijährlich) hingegen bezieht sich auf sämt- liche Flächen. Ihre Untergliederung erfolgt nach Kategorien des Katasterwesens.

Die Viehbestände (Rinder, Schweine, Schafe, Pferde, Geflügel) werden Anfang Dezember eines jeden Jahres ermittelt, und zwar ab 1980 nur noch in jedem zweiten Jahr total und in den Zwischenjahren – erstmals 1981 – repräsentativ. Die Pferde- bestände werden ab 1984 nur noch bei totalen Viehzählungen erhoben. Außerdem finden jährlich repräsentative Zwischenzählungen für Schweine im April und August, für Rinder und Schafe im Juni statt. Die Fleischerzeugung sowie die Milcherzeugung

und -verwendung einschl. durchschnittlicher Milchleistungen werden monatlich ermittelt. Hinzu kommen monatliche Feststellungen über die Erzeugung von Geflügel (Geflügelfleischerzeugung, Bruteiereinlagen, Kükenschlupf) sowie die jährliche Statistik der Fleischbeschau und der Geflügelfleischuntersuchung.

Die Fischereistatistik erfaßt die monatlichen Anlandungen der Hochsee-, Küsten- und Bodenseefischerei sowie Daten über die aufgewendete Zeit (Fangtage) und die eingesetzten Fahrzeuge der Hochsee- und Küstenfischerei.

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe

Betrieb: Technisch-wirtschaftliche Einheit, die für Rechnung eines Inhabers (Be- triebsinhaber) bewirtschaftet wird, einer einheitlichen Betriebsführung untersteht und land- und/oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringt.

Hauptproduktionsrichtung (HPR): Kennzeichnung der Betriebe nach dem Schwergewicht ihrer Produktion als landwirtschaftliche Betriebe oder Forstbe- triebe anhand des Verhältnisses ihrer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) zur Waldfläche (WF). Zu den landwirtschaftlichen Betrieben rechnen alle Be- triebe, deren landwirtschaftlich genutzte Fläche gleich oder größer als 10% der Waldfläche ist. Bei den Forstbetrieben ist die landwirtschaftlich genutzte Fläche kleiner als 10% der Waldfläche.

Betriebssystem: Allgemeine Bezeichnung für die Gliederungsstufen Betriebs- bereich, Betriebsform, Betriebsart und Betriebstyp der hierarchisch gegliederten Betriebssystematik für die Landwirtschaft. Ein Betrieb wird dem Betriebsbereich Land- wirtschaft, Gartenbau oder Forstwirtschaft zugeordnet, wenn er 75% und mehr seines Standarddeckungsbeitrages aus dem entsprechenden Produktionsbereich erzielt. Trifft dies nicht zu, wird er dem Betriebsbereich Kombinationsbetriebe (50 bis unter 75%) oder Kombinierte Verbundbetriebe (unter 50%) zugeordnet. Die Betriebs- bereiche Landwirtschaft und Gartenbau gliedern sich in Betriebsformen. Ein Betrieb zählt zu einer bestimmten Betriebsform (z. B. Marktfruchtbetriebe), wenn 50% und mehr seines Standarddeckungsbeitrages aus der entsprechenden Produktionsrichtung stammen (z. B. Marktfrüchte wie Getreide, Hackfrüchte). Andernfalls zählt er zu den Gemischtbetrieben (unter 50%). Bei den Betriebsformen werden die Betriebsarten Spezial- und Verbundbetriebe unterschieden. Bei Spezialbetrieben entfallen 75% und mehr, bei Verbundbetrieben 50 bis unter 75% des Standarddeckungsbeitrages des Betriebes auf die entsprechende Produktionsrichtung (z. B. Marktfrüchte). Die Betriebsarten werden nach Betriebstypen gegliedert. Hier erfolgt die Kennzeichnung eines Betriebes nach dem Produktionszweig (z. B. Intensivfrüchte wie Zuckerrüben, Kartoffeln) mit dem höchsten bzw. zweithöchsten Anteil am Standarddeckungsbeitrag des Betriebes.

Standardbetriebseinkommen: Das Standardbetriebseinkommen ist ein unter Verwendung statistischer Quellen berechnetes Einkommen zur Kennzeichnung der wirtschaftlichen Größe der Betriebe. Es wird unter modellmäßigen Annahmen anhand betrieblicher Angaben über Art und Umfang der Bodennutzung und Viehhaltung und durchschnittlicher, insbesondere aus Buchführungsunterlagen abgeleiteter An- gaben über Erlöse und Kosten ermittelt. Die Berechnung stützt sich auf die für jede Frucht- und Viehart eines Betriebes ermittelten Standarddeckungsbeiträge je Erzeu- gungseinheit (Fläche in ha, Tiere in Stück). Von der Summe dieser je Betrieb berech- neten Standarddeckungsbeiträge, dem Standarddeckungsbeitrag des Betriebes, werden die den einzelnen Frucht- und Viehart nicht zurechenbaren festen Spezialkosten und Gemeinkosten – differenziert nach dem Betriebssystem und der Höhe des Standard- deckungsbeitrages des Betriebes – abgezogen und Sonstige Erträge (z. B. eine Pau- schale für Einnahmen aus Jagd- und Fischereiverpachtung, Arbeiten für Dritte, Vermie- tung von Maschinen und Gebäuden) hinzugezählt. Das so berechnete Standard-